

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

---

Datum: 3. August 2022

---

Bearbeiterin: [REDACTED]

---

Telefon: 0332 [REDACTED]

---

Telefax: 0332 [REDACTED]

---

Zeichen: Me/002/22/1144

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

[REDACTED]  
Nur per E-Mail:

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Cottbus/Chósebus vom 22. Mai 2022

Unser Schreiben vom 11. Juli 2022; fragdenstaat.de (#249723)

Sehr geehrte [REDACTED]

zwischenzeitlich hat uns die erbetene Stellungnahme der Stadt Cottbus/Chósebus erreicht. Darin teilte man uns mit, dass für die Beantwortung der konkreten Anfrage der Fachbereich Feuerwehr als (intern) auskunftspflichtige Stelle federführend verantwortlich sei. Im vorliegenden Fall konnten Teile der umfangreichen um Zugang ersuchten Informationen nicht fristgerecht aufbereitet werden, da mehrere Stellen innerhalb des Fachbereiches Feuerwehr der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus zu beteiligen waren. Es sei in diesem Zusammenhang versäumt worden einen Zwischenbescheid gemäß § 6 Absatz 1 Satz 7 2. Halbsatz Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu erteilen. Diesen Zwischenbescheid wolle man nachholen und stellte die Informationszugangsgewährung bis zum 29. Juli 2022 in Aussicht.

Auf fragdenstaat.de konnten wir zwischenzeitlich verfolgen, dass Sie Ihre Anfrage grün und damit als erfolgreich markiert haben. Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 hat man Ihnen den Zwischenbescheid übermittelt. Am 18. Juli 2022 wurde Ihnen der Informationszugang schließlich umfassend gewährt. Ihr Anspruch wurde damit erfüllt.

Wir schließen den Vorgang hiermit ab.

Mit freundlichen Grüßen